

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2016

Nr. 2016/299

Notgrabung Olten/Baslerstrasse 15 (römischer Vicus): Ausgabenbewilligung, Beitrag aus dem Lotteriefonds

1. Erwägungen

An der Baslerstrasse 15 in Olten (GB Nr. 344) wird 2016 ein Wohn- und Geschäftsgebäude abgerissen und durch einen Neubau ersetzt. Die Parzelle liegt innerhalb der geschützten archäologischen Fundstelle „Olten/Altstadt und Innenstadt“, die den römischen Vicus des 1.-3. Jh. und das spätrömische Castrum des 4./5. Jh. umfasst. Noch in den 1960er Jahren sind weite Teile des römischen Vicus den grossen Bauprojekten in der Oltnen Innenstadt zum Opfer gefallen. Da der Altbau an der Baslerstrasse 15 nur knapp die Hälfte des 300 Quadratmeter grossen Grundstückes einnimmt und zudem nicht vollständig unterkellert ist, handelt es sich um eine der letzten grösseren, nicht überbauten Flächen an zentraler Lage innerhalb des römischen Vicus.

Die Kulturdenkmäler-Verordnung vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11) stellt alle archäologischen Fundstellen und Funde gesamthaft unter Schutz. Müssen diese dennoch bei Bauarbeiten zerstört werden, ist zu gewährleisten, dass sie vorgängig archäologisch untersucht und dokumentiert werden können. Um keine Bauverzögerungen zu verursachen, soll deshalb im Frühjahr 2016 eine zweimonatige Rettungsgrabung durchgeführt werden.

Basierend auf § 1 und § 2 Abs. 2 Bst. g und h der Kulturdenkmäler-Verordnung (BGS 436.11) sowie § 52 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) und § 35 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO; BGS 115.11) wird für die Ausführung oben beschriebener Massnahme für die Jahre 2016-2017 eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von Fr. 200'000.00 beantragt.

Die Massnahme konnte zum Zeitpunkt der Erstellung des Budgets für das Jahr 2016 nicht vorgesehen werden. Der darin enthaltene Betrag für die mit Lotteriefondsgeldern finanzierten Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie wird deshalb nicht genügen, um diese umfangreiche Notgrabung zu finanzieren.

Da die Kosten für die oben beschriebene Notgrabung auch nicht innerhalb des gesamten Beitragsrahmens des Lotteriefonds an das Amt für Denkmalpflege und Archäologie für das Jahr 2016 oder durch das ordentliche Budget des Amtes kompensiert werden können, wurde dem Lotteriefonds dafür ein separates Beitragsgesuch gestellt.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Kosten/Ausgaben werden wie folgt kontiert:

KST 3513/KA 3010000	Aushilfen	Fr.	140'000.00
KST 3513/KA 3130000	Dienstleistungen + Honorare	Fr.	20'000.00
KST 3513/KA 3170000	Spesen	Fr.	10'000.00
KST 3513/KA 3199000	übriger Sachaufwand	Fr.	30'000.00
Total		Fr.	200'000.00

2. Beschluss

- 2.1 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie wird für die Jahre 2016-2017 zur Realisierung der Notgrabung Olten/Baslerstrasse 15 ein Beitrag aus dem Lotteriefonds in der Höhe von Fr. 200'000.00 im Sinne eines Kostendaches zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf Ende 2018 befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist automatisch.
- 2.3 Die für diese Massnahme anfallenden Kosten sind separat von der Jahresabrechnung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/79 vom 10. Januar 2006 (Bewilligungsverfahren zur Finanzierung von Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie mit Mitteln aus dem Lotteriefonds) abzurechnen. Sie müssen jedoch im Sinne der Berichterstattung trotzdem in der Jahresabrechnung aufgeführt werden.
- 2.4 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Projektbeitrag von max. Fr. 200'000.00, nach Vorliegen der Grabungsabrechnung, dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zulasten des Kontos 2090017 "Lotteriefonds" anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Kantonsarchäologie (5)
Abt. Lotterie- und Sportfonds (5)
Kantonale Finanzkontrolle
Personalamt